

Antworthorizont vorlegen?

Beitrag von „Bolzbold“ vom 4. Januar 2018 11:40

Bei uns ist es Konsens im Kollegium und im Rahmen des Rechtsrahmens der Oberstufe auch vorgesehen, dass wir so genannte "kriteriengestützte Bewertungsraster" bei der Korrektur heranziehen. Das sind logischerweise keine Staatsgeheimnisse.

Sofern der TE neu an der Schule oder noch in der Ausbildung ist, halte ich es für selbstverständlich, dass die Bewertungskriterien ausgehändigt werden. Wie sonst soll der Fachvorsitzende oder die Schulleitung denn die Korrektur der Arbeiten beurteilen?

Nebenbei: Es dürfte in so ziemlich jedem Schulgesetz ausdrücklich vorgesehen sein, dass die Schulleitung das Recht (und die Pflicht) hat, über die fachliche wie formale Korrektheit der Notengebung zu "wachen". Diese Aufgabe kann die Schulleitung auch an die Fachvorsitzenden oder seine Stellvertretung delegieren.

Rein rechtlich dürfte der TE also keine Chance haben, eine Herausgabe zu verweigern. Wieviel Arbeitszeit dahinter steckt, ist dabei völlig unerheblich. Ich sitze auch je nach Klausur, nach Thema und LK oder GK bis zu zwei Stunden am bei uns so genannten Erwartungshorizont, der wie erwähnt kriteriengestützt ist. Deswegen käme ich aber nicht auf die Idee, dies in der Form als mein geistiges Eigentum zu deklarieren, als dass ich es niemandem gebe.

Nebenbei am Rande: (Klugscheißmodus ON) Als Lehrer sind wir verpflichtet, uns über geltende Gesetze und Vorschriften selbstständig zu informieren. Das gehört zu unseren Dienstpflichten und ist beispielsweise in NRW in der "Allgemeinen Dienstordnung" so festgehalten. Die Kontrolle durch die Fachvorsitzenden soll unter anderem auch der uns viel zu oft unterstellte Willkür in der Notengebung vorbeugen. (Klugscheißmodus OFF)